

Satzung

Milchkontrollring Osnabrück e.V.

§1 Name, Sitz und Bereich

Der Verein führt den Namen „Milchkontrollring Osnabrück e.V.“, nachfolgend Milchkontrollring genannt. Er hat seinen Sitz in Melle-Föckinghausen und ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Gebiet des Milchkontrollringes umfaßt das Gebiet der Kreise Bersenbrück, Wittlage, Osnabrück und Melle sowie die Stadt Osnabrück (vor der Gebiets- und Gemeindereform vom 01.07.1972). Aus benachbarten Gebieten können sich MLP-Betriebe anschließen.

§2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Milchkontrollringes ist die Unterstützung der im Interesse der Allgemeinheit und Volksgesundheit liegenden Maßnahmen mit Hilfe der Milchleistungs- und Qualitätsprüfung (MLP). Hierzu gehören insbesondere die Maßnahmen zur Förderung der Milchviehzucht und der Milchwirtschaft.

Seine Aufgaben sind die

1. Zusammenfassung der zur MLP auf freiwilliger Grundlage gewillten Betriebe zu Prüfbezirken
2. Durchführung der MLP in den Mitgliedsbetrieben
3. Unterstützung der Rinderzucht
4. Erhebung von tierzucht- und betriebswirtschaftlich relevanten Daten im Zuge der MLP
5. Beratung der Betriebsinhaber anhand der MLP-Ergebnisse mit dem Ziel, Haltung, Pflege und Fütterung des Milchviehs zu verbessern und die Milchleistung nach Qualität und Quantität zu fördern
6. Mitwirkung bei Maßnahmen zur Verbesserung der Milchqualität und der Eutergesundheit
7. Mitwirkung bei Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Tiergesundheit im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse (z.B. BHV1-Sanierung, Probenahme für Leukose/Brucellose, Probenahme für Krankheits-Erregernachweis)
8. Mitwirkung bei Maßnahmen zur Bekämpfung von Tierseuchen
9. Erfassung von Daten u.a. im Hinblick auf die Gesundheit und Robustheit der Tiere

Zur Erreichung dieser Ziele dienen folgende Maßnahmen:

1. Durchführung aller Aufgaben der MLP
2. Anstellung des erforderlichen Personals und die Abrechnung der Entgelte
3. Abrechnung der Mitgliedsbeiträge und Führung der Buchhaltung

§3 Gemeinnützigkeit

Der Milchkontrollring verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Der Milchkontrollring begünstigt keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

§4 Mittel zur Durchführung der Aufgaben

Die Mittel zur Durchführung der Aufgaben des Milchkontrollringes werden aufgebracht

- a) durch Beiträge der Mitgliedsbetriebe
- b) durch Umlagen
- c) durch freiwillige finanzielle und sachliche Leistungen der Molkereiwirtschaft
- d) durch öffentliche Zuwendungen und Fördermittel.

Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrages setzt der Vorstand des Milchkontrollringes fest. Die Mittel des Kontrollringes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Der Milchkontrollring ist berechtigt, zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke (MLP) sowohl seine Arbeitskräfte gegen Kostenerstattung gleichgearteten Vereinen zur Verfügung zu stellen als auch gegen Kostenerstattung Arbeitskräfte gleichgearteter Vereine in Anspruch zu nehmen.

Der Milchkontrollring kann aus Erträgen Rücklagen bilden, die der Sicherung der Aufgaben und der Erfüllung der steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke dienen.

§5 Rechtliche Grundlagen

Der Milchkontrollring erkennt die Satzung des Landeskontrollverband Weser-Ems e.V. (LKV) als verbindlich an. Er unterstellt sich dessen fachlichen Weisungen und der fachlichen Aufsicht der Landwirtschaftskammer Niedersachsen und arbeitet im Rahmen der geltenden gesetzlichen und rechtlichen Bestimmungen. Bei Verstößen der Vereinsmitglieder gegen die Durchführungsvorschriften der MLP entscheidet der LKV Weser-Ems entsprechend seiner Verbandssatzung.

§6 Mitgliedschaft

Dem Milchkontrollring gehören an:

1. Ordentliche Mitglieder
Ordentliches Mitglied ist jeder MLP-Betrieb im Tätigkeitsbereich. Bei Hofübertragung läuft die Mitgliedschaft für den Nachfolger weiter.
2. Außerordentliche Mitglieder.
Freunde und Förderer der MLP können außerordentliche Mitglieder werden.

Die Beitrittserklärung der außerordentlichen Mitglieder hat schriftlich beim Vorstand des Milchkontrollring zu erfolgen, der über eine Aufnahme entscheidet.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht
 - a) auf Unterstützung und Beratung durch den Milchkontrollring im Rahmen dieser Satzung
 - b) auf Nutzung aller Einrichtungen des Milchkontrollrings nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen
 - c) auf eine ordnungsgemäße Durchführung der MLP innerhalb der vorgesehenen Fristen.

2. Sie haben die Pflicht,
 - a) die Bestimmungen dieser Satzung und die der Satzung und Beschlüsse des LKV Weser-Ems sowie die von der Vertreterversammlung und dem Vorstand gefassten Beschlüsse zu befolgen.
 - b) die jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen für die Durchführung der MLP zu beachten.
 - c) die mit der Durchführung und Überwachung beauftragten Personen bei ihrer Arbeit zu unterstützen und alles zu unterlassen sowie alles zu verhindern, was dem Zweck des Vereins zuwider läuft.
 - d) die Einrichtungen des Milchkontrollrings, des LKV Weser-Ems und der von ihm betriebenen Milchlabor Weser-Ems eG nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen zu nutzen, sofern diese keiner anderen Regelung zustimmen.
 - e) alle in ihrem Bestand vorhandenen Kühe und abgekalbten Färsen der MLP zu unterstellen, unabhängig davon, ob diese in Milch oder trocken stehen und unabhängig von den Besitzverhältnissen.
 - f) die Stallkontrolle zum festgesetzten Termin durchzuführen.
 - g) alle Maßnahmen innerhalb ihres Betriebes zu unterlassen, die das Ergebnis der MLP beeinflussen. Dazu gehört u.a. gebrochenes Melken, Verschiebung der Melkzeiten, Änderung des Gemelkes bzw. der Milchprobe, Verabreichung von Wirkstoffen zur Leistungsbeeinflussung während der Kontrolle.
 - h) bei der Absicherung der Leistungsprüfungs-ergebnisse mitzuwirken und Herdennachprüfungen sowie Vergleiche mit der abgelieferten Milch nach Menge und Inhaltsstoffen zu dulden. Die wiederholte Verweigerung einer angeordneten Herdennachkontrolle führt zum Ausschluss aus der MLP.
 - i) die gemäß der Gebührenordnung festgesetzten Beiträge fristgerecht zu leisten. Die Einziehung der Beiträge kann durch die Molkerei erfolgen.

§9 Datenverwendung und Datenverfügung

1. Die Mitglieder des Milchkontrollringes haben Verwendungsrechte an allen Daten, die im Rahmen der MLP auf ihrem Betrieb erhoben oder daraus errechnet werden.
2. Scheidet ein Mitglied aus dem Milchkontrollring aus, ist es berechtigt, eine Kopie dieser Daten erstellen zu lassen. Der Zeitraum umfasst dabei das laufende Kontrolljahr und bis zu 10 vorherige Kontrolljahre.

3. Die Mitglieder des Milchkontrollringes gewähren dem Milchkontrollring und dem LKV Weser-Ems Verwendungs- und Verfügungsrechte an allen Daten, die in den Betrieben im Rahmen der MLP erhoben oder daraus errechnet werden.
4. Staatlich anerkannte Zuchtorganisationen erhalten Verwendungsrechte an Daten ausschließlich von solchen Betrieben, deren Mitgliedschaft in der Zuchtorganisation bzw. von Tieren, deren berechnete Berücksichtigung in dem Zuchtprogramm der Organisation nachgewiesen wird.

Die Mitglieder erklären sich damit einverstanden, dass die in ihren Betrieben ermittelten Kontroll- und Leistungsdaten veröffentlicht werden. Sie können gegen die Veröffentlichung der sie betreffenden Kontroll- und Leistungsdaten Einspruch erheben. Der Einspruch ist in schriftlicher Form an den Vorstand des LKV Weser-Ems zu richten. Die Veröffentlichung der Kontroll- und Leistungsdaten durch Zuchtorganisationen haben die Mitglieder mit den Zuchtorganisationen direkt zu vereinbaren.

§8 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt. Dieser ist zum Ende des Prüfungsjahres (30. September) möglich und muss 6 Monate vor Ablauf des Prüfungsjahres schriftlich beim Vorstand erklärt werden. Eine nicht fristgemäß eingereichte Kündigung wird erst für das Ende des darauffolgenden Prüfungsjahres gültig. Bis dahin bleibt die Beitragspflicht entsprechend dieser Satzung bestehen, auch dann, wenn die Kontrolle verweigert wird. In besonderen Härtefällen entscheidet der Vorstand.
 - b) bei Aufgabe der Milchviehhaltung. Die Mitgliedschaft und die Pflicht zur Beitragszahlung erlöschen ohne Kündigung, wenn keine Milchkühe mehr im Betrieb vorhanden sind.
 - c) bei Verkauf oder Verpachtung des Betriebes. Die Mitgliedschaft und die Pflicht zur Beitragszahlung erlöschen ohne Kündigung.
 - d) durch Ausschluss wegen Verletzung der Mitgliedspflichten:
 - I. auf Beschluss des Vorstandes, wenn die Interessen des Milchkontrollringes grob missachtet oder eine einwandfreie Durchführung der MLP durch schuldhaftes Verhalten unmöglich werden. Als Gründe gelten insbesondere Verstöße gegen die Satzung, gegen die geltenden Bestimmungen für die Durchführung der MLP sowie Handlungen, die dem Zweck des Milchkontrollringes zuwiderlaufen, unehrenhaftes und die Allgemeinheit schädigendes Verhalten sowie auch wiederholter Verzug bei der Beitragszahlung.
 - II. Durch die Entscheidung des Vorstandes des LKV Weser-Ems gemäß seiner Satzung, wenn dieser grobe Verstöße gegen Satzungen und Durchführungsvorschriften der MLP festgestellt hat nach Anhörung des Vorstandsvorsitzenden des Kontrollringes bzw. des Vertreters für die Region.

2. Verfahren, Rechtsmittelbelehrung
 - a) Dem Mitglied sind die gegen ihn erhobenen Vorwürfe schriftlich mitzuteilen mit der Aufforderung, dazu innerhalb einer festgelegten Frist Stellung zu nehmen oder nach entsprechender Ladung sich vor dem Überwachungsausschuss des LKV Weser-Ems zu erklären.
 - b) Der Ausschluss muss dem Mitglied mit schriftlicher Begründung und Rechtsmittelbelehrung zugestellt werden. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses Einspruch beim LKV Weser-Ems bzw. dem Schiedsgericht des LKV Weser-Ems e.V. einzulegen.
 - c) Schadensersatzansprüche oder sonstige Ansprüche an den Milchkontrollring oder den LKV Weser-Ems können von den ausgeschlossenen Mitgliedern nicht geltend gemacht werden, auch dann nicht, wenn der Ausschließungsbeschluss nachträglich aufgehoben oder geändert wird.
3. Ausscheidende bzw. ausgeschiedene Mitglieder haben am Vermögen des Milchkontrollringes keinen Anspruch. Sie sind zur Leistung des Jahresbeitrages für das laufende Prüfungsjahr verpflichtet. In besonders gelagerten Fällen kann der Vorstand eine andere Regelung treffen.

§10 Organe

Die Organe sind:

1. Die Vertreterversammlung
2. Der Vorstand

Die Tätigkeit der Mitglieder, der Organe und Ausschüsse ist ehrenamtlich. Für das ehrenamtliche Engagement können Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz gewährt werden.

§11 Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden sowie der weiteren Vorstandsmitglieder. In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer am Wahltage das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Gewählt wird der Vorstand für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
2. Wahl der Kassenprüfer. Die Wahl erfolgt für 2 Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
3. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes
5. Genehmigung des Haushaltsplanes
6. Genehmigung der Geschäftsordnung
7. Änderung der Satzung
8. Genehmigung zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundeigentum

9. Zuwahl Delegierter zur Mitgliederversammlung des Landeskontrollverbandes Weser-Ems e.V.
10. Auflösung und Liquidation des Milchkontrollringes.

Die Mitgliedsbetriebe sind Wahlbezirken zugeordnet. Jeder Wahlbezirk ist mit mindestens einem Vertreter in der Vertreterversammlung vertreten. Wahlbezirke mit einer Kuhzahl von 1500 bis 2999,9 entsenden zwei Vertreter. Wahlbezirke mit mehr als 2999,9 Kühen entsenden drei Vertreter. Im Wahlbezirk werden alle 5 Jahre die Vertreter und ein Ersatzvertreter gewählt. Gewählt werden können ordentliche Mitglieder, die am Wahltag das 63. Lebensjahr nicht vollendet haben. Die Anzahl der Vertreter des Wahlbezirkes richtet sich nach dem Bestand an A+B-Kühen des aktuellen Jahresabschlusses zum Wahlzeitpunkt.

Der Vertreterversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Die Vertreterversammlung ist mindestens einmal im Jahr nach den Beschlüssen des Vorstandes durch den Vorstandsvorsitzenden einzuberufen. Der Vorsitzende ist ferner zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Vertreter unter Angabe der Gründe und des Zwecks es schriftlich beantragt. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von acht Tagen. Die Tagesordnung ist in der Einladung bekannt zu geben. Den Vorsitz in der Vertreterversammlung führt der Vorstandsvorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter. Außerordentliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Die Beschlüsse der Vertreterversammlung werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreter gefasst.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Vertreter ist erforderlich für Änderungen dieser Satzung.

Die Beschlüsse der Vertreterversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Vorstandsvorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 8 Mitgliedern:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. mindestens vier weiteren Landwirten.
4. Dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer der Osnabrücker Herdbuch e.G.

Mit Ausnahme des Geschäftsführers der Osnabrücker Herdbuch e.G. müssen alle Vorstandsmitglieder ordentliches Mitglied des Milchkontrollringes sein.

Aufgaben des Vorstandes sind:

1. Durchführung der in der Vertreterversammlung gefassten Beschlüsse
2. Aufstellung einer Geschäftsordnung
3. Festsetzung der Beiträge

4. Aufstellung des Haushaltsplanes
5. Einstellung von Personal
6. Teilnahme an der Mitgliederversammlung des Landeskontrollverbandes Weser-Ems e.V.

Der Vorstand ist berechtigt, sämtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aufgrund der Arbeitsverhältnisse ergeben, insbesondere kann er Kündigungen aussprechen und fristlos Entlassungen vornehmen, wenn Verstöße des Arbeitnehmers nachgewiesen wurden.

Die Entscheidungen des Vorstandes sind auch für die Mitglieder bindend.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Milchkontrollring in allen Vereinsangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 Abs. 2 BGB). Beide sind jeweils zur alleinigen Vertretung des Kontrollringes berechtigt.

Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden ab, oder wenn 1/3 der Vorstandsmitglieder sie unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt. Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens acht Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.

§13 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung wird nach Maßgabe der Geschäftsordnung durch den Vorstand wahrgenommen. Es zeichnet verantwortlich der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorstand kann für bestimmte Geschäfte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften einzelnen Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern des LKV Weser-Ems Vollmacht erteilen.

Die Verwaltungsarbeiten sind der Regionalstelle Osnabrück des LKV Weser-Ems übertragen.

§14 Wahlen

Alle Wahlen erfolgen offen, auf Antrag schriftlich und anonym.

§15 Geschäftsjahr, Rechnungswesen

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Oktober bis 30. September. Die Jahresrechnung sollte innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres der Vertreterversammlung zur Prüfung und Billigung vorgelegt werden.

§16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Milchkontrollringes kann durch Beschluss der Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Vertreter erfolgen. Ein nach Durchführung der Liquidation etwa übrig bleibendes Vermögen fällt an eine Nachfolgeeinrichtung, welche die Aufgaben des Kontrollringes in gleicher Weise fortführt, oder an den LKV Weser-Ems, soweit dieser dann im Rahmen der MLP die entsprechenden Tätigkeiten gleichfalls ausübt.